



## Verordnungspraxis ändert sich ab Montag

Änderungen bei Sport, Veranstaltungen und Schiffstouren

Celle (lkc). Am Montag, 6. Juli, treten unter einzuhaltenden Auflagen diverse Änderungen und Lockerungen der bisherigen Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Kraft. Die genauen Auflagen können der Verordnung des Niedersächsischen Sozialministeriums entnommen werden. Diese finden Sie hier: [https://www.landkreis-celle.de/fileadmin/import/landratsbuero/pdf\\_2020/Verordnung\\_zur\\_Aenderung\\_der\\_Nds\\_VO\\_ueber\\_infektionsschuetzende\\_Massnahmen\\_gegen\\_die\\_Ausbreitung\\_des\\_Corona-Virus\\_-\\_3.\\_Juli\\_2020.pdf](https://www.landkreis-celle.de/fileadmin/import/landratsbuero/pdf_2020/Verordnung_zur_Aenderung_der_Nds_VO_ueber_infektionsschuetzende_Massnahmen_gegen_die_Ausbreitung_des_Corona-Virus_-_3._Juli_2020.pdf)

Die Dokumentationspflicht der personenbezogenen Daten bleibt zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wichtiger Bestandteil der aktualisierten Verordnung. Betriebe müssen sicherstellen, dass die Daten richtig sind. Eine Pflicht, zur Kontrolle den Personalausweis einzusehen, besteht jedoch nicht.

Unverändert ist das Einhalten der Abstände von Mensch zu Mensch - 1,5 Meter, teilweise auch 2 Meter - von entscheidender Bedeutung. Nur in Ausnahmefällen kann das Tragen einer Maske diese Pflicht ersetzen. Der Landkreis hat wesentliche Neuerungen hier noch einmal zusammengefasst:

**Sportausübung:** Sportausübung in festen Kleingruppen bis zu 30 Personen (Indoor u. Outdoor) ist wieder mit Kontakten zulässig. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Informationskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

Außerdem sind nun **Zuschauer bei der Sportausübung** auch im Indoorbereich bis zu 50 Personen zulässig, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer Gruppe von nicht mehr als zehn Personen gehört, einhält. Maximal dürfen 500 Personen zuschauen, dann sind die Regelungen wie bei kulturellen Veranstaltungen einzuhalten. Für den Profisportbereich sind weiterhin keine Zuschauer zugelassen.

**Veranstaltungen** sind nun mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als zehn Personen gehört, einhält. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. In geschlossenen Räumen ist sicherzustellen, dass alle Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit und solange sie nicht sitzen.

Das **Beherbergungsverbot** von Beherbergungsstätten für Personen, die ihren ersten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im **Kreis Warendorf** haben, wird ab dem 4. Juli aufgehoben.

Bei **Schifffahrten, Kutschfahrten, Stadt- und Landschaftsführungen** gilt nun in Gänze die Abstandsregelung für

den öffentlichen Raum: Beim Betreten und Verlassen des Schiffs/der Kutsche sowie zwischen den Sitzplätzen muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person eingehalten werden, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört. Teilnehmende Personen an Stadtführungen müssen ebenfalls einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhalten, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt entsprechendes.

Es gibt weiterhin Anrufe bei der Hotline des Landkreises zu den Verfügungen und Verordnungen. Dabei geht es um Fragen zu der Öffnung von bestimmten Betrieben, den Abstandregeln und ähnlichem. Die Hotline ist montags, dienstags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr und mittwochs und freitags von 8 bis 13 Uhr unter 05141/916-5070 erreichbar. Der Landkreis Celle bitte darum, diese Nummer auch älteren Mitbürgern mitzuteilen, die Fragen, aber keinen Internetzugang haben. Es gibt dazu auch einen Katalog mit oft gestellten Fragen und Antworten (FAQ). Diesen können Sie hier einsehen: <https://www.landkreis-celle.de/index.php?id=2104>

---

Landkreis Celle  
- Pressestelle -  
Trift 26, Gebäude 1  
29221 Celle

Telefon: 05141/916-9111 und 05141/916-9110  
Fax: 05141/916-39111 und 05141/916-39110  
E-Mail: [Pressestelle@lkcelle.de](mailto:Pressestelle@lkcelle.de)